



EHB

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

Stand der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung

Bericht

Autorinnen

Patrizia Salzmann, Christine Hämmerli, Amélie Deschenaux, Sandrine Cortessis, Deli Salini

Auftraggeberin

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zollikofen, Oktober 2020



INHALT

| | |
|---|-----------|
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 3 |
| 1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNGEN..... | 4 |
| 1.1 Zeitpunkt und Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen..... | 4 |
| 1.2 Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen..... | 5 |
| 1.3 Ziele und Fragestellungen | 6 |
| 2 METHODE..... | 6 |
| 3 ERGEBNISSE | 7 |
| 3.1 Aktuelle Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen | 7 |
| 3.2 Eingesetzte Hilfsmittel | 11 |
| 3.3 Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen..... | 12 |
| 3.4 Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen..... | 13 |
| 4 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK..... | 15 |
| LITERATUR..... | 17 |



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------|---|
| BBG | Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) |
| BBV | Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101) |
| EHB | Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung |
| KBAE | Kommission «Berufsabschluss für Erwachsene» der SBBK |
| OdA | Organisation der Arbeitswelt |
| SBBK | Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz |
| SBFJ | Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation |
| SDBB | Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung |
| QV | Qualifikationsverfahren |



1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNGEN

Der Bundesrat hat im Mai 2019 eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Die Massnahme 4 «Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen» wird von der Kommission «Berufsabschluss für Erwachsene» (KBAE) der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) umgesetzt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) begleitet die Umsetzung im Auftrag des Bundesrats (SBFI, 2020a). Ziel der Massnahme ist die schweizweite Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung.

Als erster Schritt hat das SBFI in Absprache mit den Kantonen dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) den Auftrag erteilt, einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen zu erstellen. Dieser Bericht beinhaltet die zentralen Ergebnisse der Auslegeordnung und diskutiert deren Bedeutung im Grundsatz.

1.1 Zeitpunkt und Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen

Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen. Deshalb sieht das Berufsbildungsgesetz vor, dass bereits vorhandene Kompetenzen («Bildungsleistungen») an die berufliche Grundbildung angerechnet werden (Art. 9, Abs. 2 Berufsbildungsgesetz BBG¹). Die Anrechnung von Bildungsleistungen führt zu (Abbildung 1):

- einer Verkürzung der Ausbildungsdauer,
- Dispensationen von Bildungsteilen oder Teilen des Unterrichts, oder
- Dispensationen von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens (QV).

Dispensationen von praktischen Teilen eines QV sind gemäss BBG nicht möglich (SBFI, 2018).

Die Anrechnungsentscheide sollten im Zuge der Bewilligung des Lehr- oder Ausbildungsvertrags oder bei Zulassungen zu einem QV nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung BBV² bei der Zulassung zum QV erfolgen. Zulassungen zu einem QV nach Artikel 32 BBV setzen eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Dispensationen von schulischen Teilen eines QV sind grundsätzlich für jede Form von QV möglich:

- für das QV mit Abschlussprüfung (nach einer formalisierten beruflichen Grundbildung mit Lehr- oder Ausbildungsvertrag oder nach einer direkten Zulassung zum QV),
- für das QV mit Validierung von Bildungsleistungen und
- für das QV mit aufgeteilter Prüfung.

Im QV mit Abschlussprüfung und dem QV mit aufgeteilter Prüfung geht es um die Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen. Im QV mit Validierung von Bildungsleistungen handelt es sich um die Dispensation vom Nachweis von Handlungskompetenzen (SBFI, 2020b).

¹ Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

² Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)

| | Berufliche Grundbildungen mit Lehr- oder Ausbildungsvertrag | Zulassungen zu QV nach Art. 32 BBV (5 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt) |
|------------------|--|--|
| Zeitpunkt | Verkürzungs- und Dispensationsentscheide im Zuge der Bewilligung des Lehr- oder Ausbildungsvertrags | Zulassungs- und Dispensationsentscheide bei der Zulassung zu einem QV |
| Formen | <ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung der Ausbildungsdauer • Dispensationen von Bildungsteilen/Teilen des Unterrichts • Dispensationen von Teilen des QV mit Abschlussprüfung (Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen) | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen • Dispensationen von Teilen des QV <ul style="list-style-type: none"> – bei einer direkten Zulassung zum QV mit Abschlussprüfung (Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen) – bei einem QV mit Validierung von Bildungsleistungen (Dispensation vom Nachweis von Handlungskompetenzen) – bei einem QV mit aufgeteilter Prüfung (Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen) |

Abb. 1: Zeitpunkt und Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung (Darstellung EHB)

Beim QV mit Validierung von Bildungsleistungen und beim QV mit aufgeteilter Prüfung handelt es sich um sogenannte *andere Qualifikationsverfahren* (Art. 33 BBG, Art. 31 BBV):

- Beim QV mit Validierung von Bildungsleistungen dokumentieren die Kandidatinnen und Kandidaten bereits erworbene Bildungsleistungen in einem Dossier und belegen, dass sie bestimmte berufsspezifische Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung erfüllen. Wird das QV bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Berufsabschluss.
- Beim QV mit aufgeteilter Prüfung werden die Handlungskompetenzen einer beruflichen Grundbildung auf mehrere Prüfungen verteilt. Um die aufgeteilte Prüfung in einem Beruf durchführen zu können, bedarf es entsprechender Regelungen und Ausführungsbestimmungen der Trägerschaft, die das SBFI anerkannt hat (SBFI, 2017).

1.2 Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen

Der Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen besteht gemäss dem Leitfaden des SBFI (2018, S.13) aus vier Phasen: Inventar erstellen, Standort bestimmen, Anrechnung beantragen und Bildungsleistungen anrechnen. Die Kantone beauftragen Beratungsstellen, welche Erwachsene während des gesamten Prozesses unterstützen und begleiten.



1.3 Ziele und Fragestellungen

Die Auslegeordnung «Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung» soll Antworten auf die folgenden zentralen Fragen geben:

1. Wie wird die Anrechnung von Bildungsleistungen in den Kantonen konkret umgesetzt (im Zuge der Bewilligung von Lehr- oder Ausbildungsverträgen und bei Zulassungen zu einem QV nach Artikel 32 BBV)?
2. Welche Hilfsmittel (z.B. Anrechnungslisten, Empfehlungen) werden von den Kantonen für die Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung eingesetzt?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen (kantonales Berufsbildungsamt, Beratungsstellen und Trägerschaft oder Organisation der Arbeitswelt OdA)?
4. Welches sind aus der Sicht der Kantone die grössten Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung?

2 METHODE

Zur Beantwortung der Fragen wurde erstens eine Online-Befragung durchgeführt, an der alle Kantone teilnahmen (Vollerhebung). Zweitens wurden mit Vertreterinnen und Vertretern aus acht ausgewählten Kantonen (BE, BS, GE, TI, VD, VS, ZG, ZH) vertiefende qualitative Interviews geführt. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass drei Sprachregionen (deutsch-, französisch- und italienischsprachige Schweiz) und sowohl Kantone mit hohen Abschlusszahlen Erwachsener als auch Kantone mit niedrigen Abschlusszahlen vertreten sind (SBFI, 2019).

Die Online-Befragung und die Interviews fanden im Februar und März 2020 statt. Der Link zur Befragung wurde an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter verschickt. Diese wurden gebeten, den Fragebogen an die Fachperson weiterzuleiten, die für die Anrechnungsentscheide zuständig ist. Die Interviews wurden mit den Amtsleiterinnen und Amtsleitern selbst und/oder Fachpersonen vor Ort geführt und aufgezeichnet.



3 ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Auslegeordnung zusammenfassend dargestellt mit dem Ziel die Situation im Grundsatz darzustellen.

3.1 Aktuelle Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen

Bezüglich der aktuellen Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen wurden die Kantone gefragt,

- welche Formen der Anrechnung wie häufig umgesetzt werden,
- nach welchen Kriterien Anrechnungsentscheide (Verkürzung, Dispensation, Zulassung) gefällt werden,
- welche Institution für Anrechnungsentscheide zuständig ist, und
- wie bei der Anrechnung von Bildungsleistungen konkret vorgegangen wird.

Dabei wurde unterschieden zwischen Verkürzungs- und Dispensationsentscheiden im Zuge der Bewilligung von Lehr- oder Ausbildungsverträgen und Zulassungs- und Dispensationsentscheiden bei Zulassungen zu einem QV nach Artikel 32 BBV (direkte Zulassung zum QV, QV mit Validierung von Bildungsleistungen und QV mit aufgeteilter Prüfung). Nach Prozessen und Methoden wurde nur in den Interviews gefragt.

Grosse Heterogenität bei praktizierten Formen, Häufigkeiten und Kriterien der Anrechnung

Die Ergebnisse zur aktuellen Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen deuten auf eine grosse Heterogenität in den Kantonen hin. Erstens wird von den im Gesetz vorgesehenen **Formen der Anrechnung** nur die Verkürzung der beruflichen Grundbildung in allen Kantonen umgesetzt (siehe Abbildung 5).

Zweitens sind die angegebenen **Häufigkeiten** pro Kanton und Anrechnungsform heterogen. Der Vergleich mit den Statistiken des BFS (2019) zeigt beispielsweise, dass in einigen Kantonen im Jahr 2018 offenbar alle Erwachsenen mit einer formalisierten beruflichen Grundbildung beim QV mit Abschlussprüfung von der Allgemeinbildung oder von Teilen davon dispensiert waren. In anderen Kantonen waren es knapp über 10 Prozent (Abbildung 2).

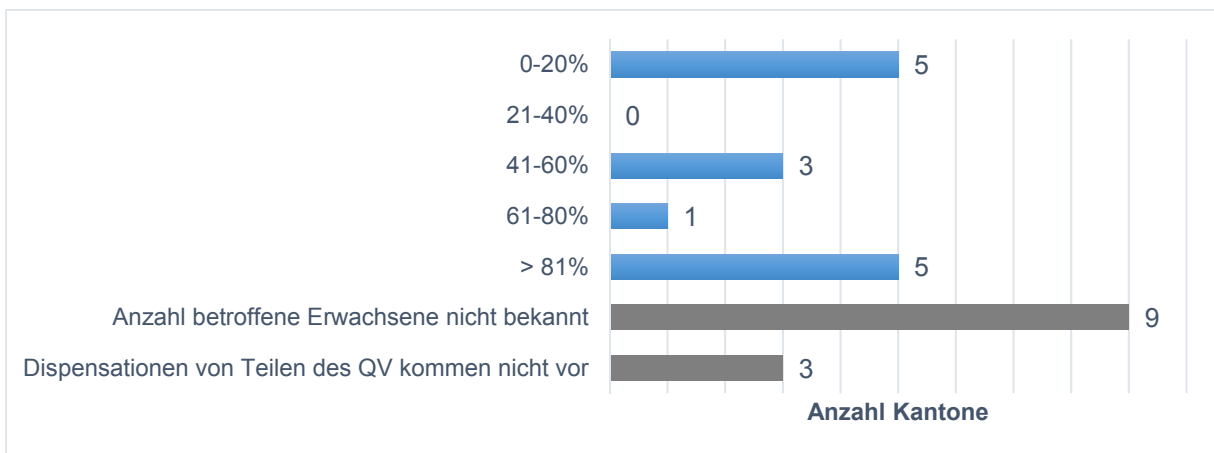


Abb. 2: Anzahl Erwachsene in Prozent, die im Jahr 2018 beim QV mit Abschlussprüfung nach einer formalisierten beruflichen Grundbildung von der Allgemeinbildung oder von Teilen davon dispensiert waren, gemessen an der Gesamtzahl Erwachsener pro Kanton, die 2018 ein solches QV absolviert haben (BFS, 2019)

Drittens unterscheiden sich die **Kriterien**, nach denen in den Kantonen Anrechnungsentscheide gefällt werden. Beispielsweise ist es in gewissen Kantonen ab einem gewissen Alter und teilweise mittels Nachweis der entsprechenden Lebenserfahrung gemäss Angaben dieser Kantone möglich beim QV mit Abschlussprüfung nach einer beruflichen Grundbildung mit Lehr- oder Ausbildungsvertrag von der Allgemeinbildung dispensiert zu werden, während dafür in anderen Kantonen ein Abschluss auf der Sekundarstufe II oder ein äquivalentes ausländisches Diplom vorausgesetzt werden. Gleiches gilt in anderen Kantonen beim QV mit Abschlussprüfung nach einer direkten Zulassung zum QV. Zudem sind nicht in allen Kantonen Anrechnungskriterien definiert. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem QV nach Artikel 32 BBV unterscheiden sich die von den Kantonen akzeptierten Nachweise für die erforderliche Berufserfahrung (Abbildung 3).

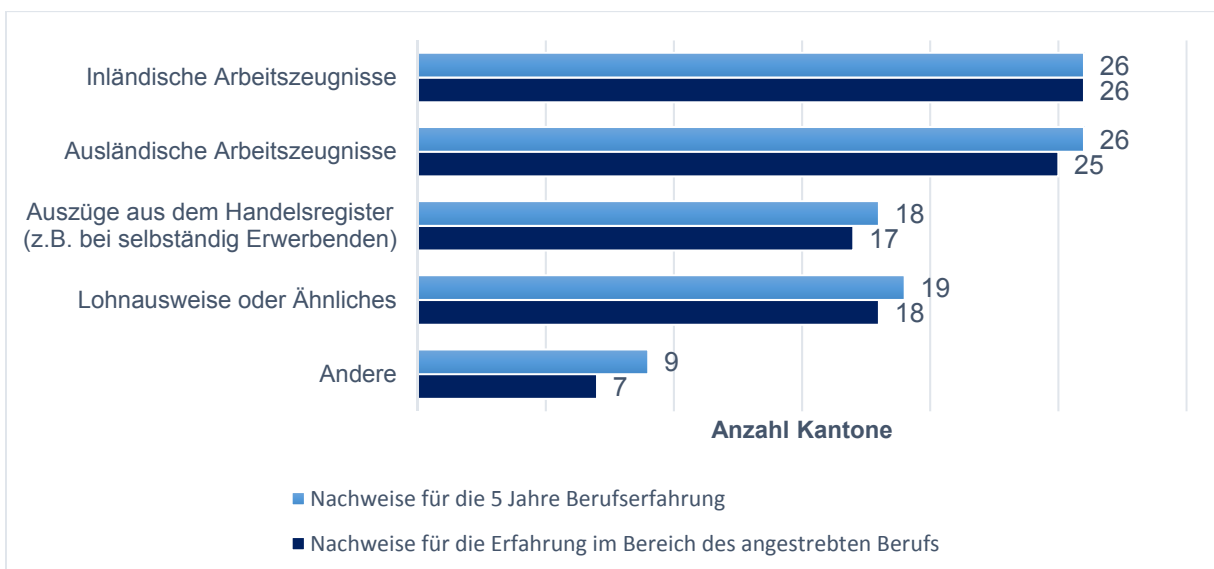


Abb. 3: Von den Kantonen akzeptierte Nachweise für die erforderliche Berufserfahrung, um zu einem QV nach Artikel 32 BBV zugelassen zu werden

Unterschiedliche Vorgehensweisen

Weiter zeigen die Ergebnisse Unterschiede in der Art und Weise, wie Bildungsleistungen angerechnet werden. Erstens unterscheidet sich der **Standardisierungsgrad**, wie Anrechnungsentscheide gefällt werden. In gewissen Kantonen erfolgen Anrechnungsentscheide ausschliesslich anhand vorgängig definierter Kriterien. In anderen Kantonen wird von Einzelfall zu Einzelfall entschieden. Auch Angaben im Fragebogen wie «individuelle Abklärung» oder «individuelle Beratung» deuten darauf hin, dass die Überprüfung von Voraussetzungen nicht immer standardisiert erfolgt, sondern je nach Anrechnungsform von Fall zu Fall eingeschätzt und entschieden wird.

Zweitens unterscheiden sich die **Methoden** und **Prozesse** bei der Anrechnung von Bildungsleistungen je nach Anrechnungsform und Kanton. In einigen Kantonen werden die Kriterien anhand eines online eingereichten Dossiers überprüft. In anderen Kantonen werden die Erwachsenen zum persönlichen Gespräch eingeladen.

Unterschiede bei den Zuständigkeiten

Unterschiede und Abweichungen bestehen in den Kantonen auch in Bezug auf die für die Anrechnung von Bildungsleistungen definierten **Zuständigkeiten** gemäss BBG und BBV. Zum Beispiel entscheidet in 13 Kantonen nicht die Berufsfachschule oder Bildungsinstitution über Dispensationen von Teilen des Unterrichts, sondern das kantonale Amt. Auch entscheidet bei einer direkten Zulassung zum QV nicht in allen Kantonen das kantonale Amt, sondern die Berufsfachschule oder Bildungsinstitution über die Dispensation von einzelnen Teilen des QV (Abbildung 4).

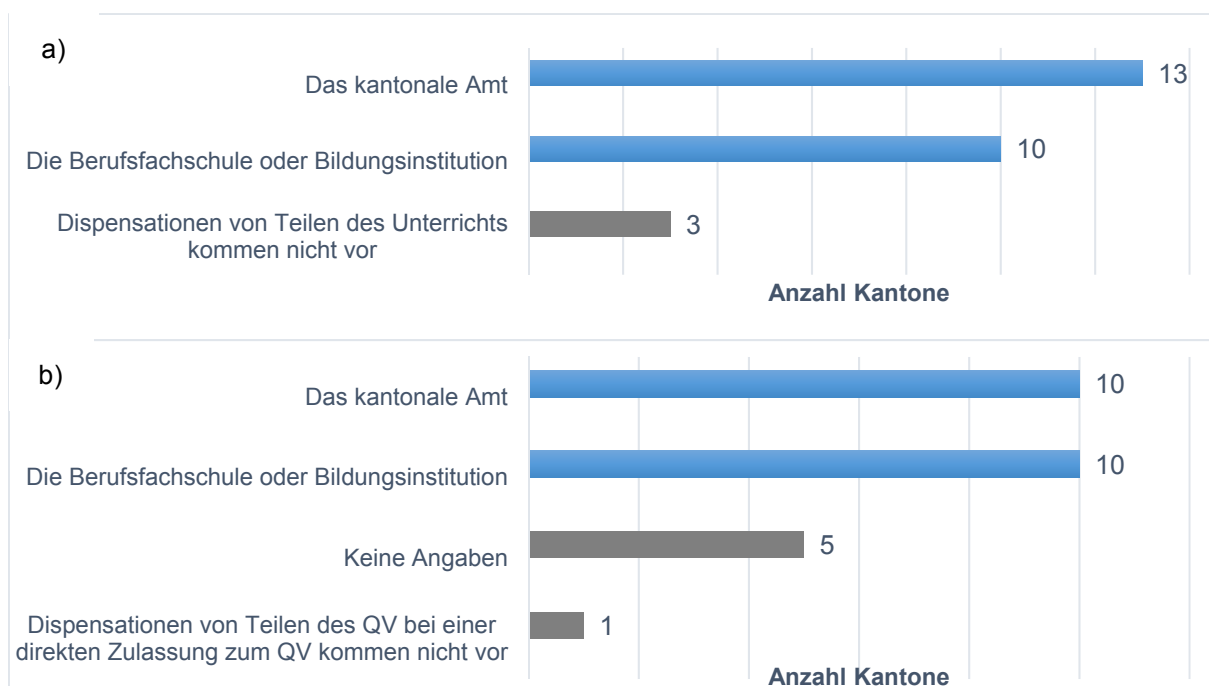


Abb. 4: Zuständigkeiten für den Entscheid, a) ob eine Person bei betrieblich organisierten beruflichen Grundbildungen von Teilen des Unterrichts dispensiert wird und b) ob eine Person mit einer direkten Zulassung zum QV von Teilen des QV dispensiert wird

Lückenhafte Datengrundlage bezüglich Häufigkeiten und unplausible Angaben

Weiter zeigen die Ergebnisse, dass die Datengrundlage der Kantone bezüglich Häufigkeiten pro Anrechnungsform insgesamt lückenhaft ist. Je nach Anrechnungsform konnten mehr als die Hälfte der Kantone die Frage nach der Anzahl betroffener Erwachsener nicht beantworten. Zudem lässt der Vergleich mit den Statistiken des BFS (2019) einige Angaben unplausibel erscheinen. Zum Beispiel liegt die angegebene Anzahl Erwachsener, die im Jahr 2018 von der Allgemeinbildung dispensiert wurden, teilweise über der Anzahl Erwachsener, die im entsprechenden Kanton 2018 ein QV mit Abschlussprüfung nach einer formalisierten beruflichen Grundbildung absolviert haben (Abbildung 2).

Unplausibel bzw. unvollständig erscheinen auch gewisse Angaben zu den Anrechnungskriterien. So ist es beispielsweise schwer vorstellbar, dass ein Abschluss der Sekundarstufe II alleine (ohne zusätzlich weitere Voraussetzungen) ausreicht, um von Teilen des QV zu den Berufskennntnissen dispensiert zu werden. Empfehlungen der Trägerschaft und/oder der Nachweis, dass es sich um einen Berufsabschluss mit entsprechenden Berufskennntnissen handelt, wären als zusätzliche Voraussetzungen mindestens zu erwarten.

Falsches Verständnis gewisser QV- und Anrechnungsformen

Schliesslich bringen die Ergebnisse Schwierigkeiten mit bestimmten Begrifflichkeiten bezüglich der Anrechnung von Bildungsleistungen zum Vorschein. So kommt es gemäss Angaben im Fragebogen in 16 Kantonen vor, dass Erwachsene, die zum QV mit aufgeteilter Prüfung zugelassen sind, von Teilen des QV dispensiert werden (Abbildung 5). Diese Angaben zeigen, dass das Verständnis der Kantone, was eine aufgeteilte Prüfung ist, von der offiziellen Definition des SBFI abweicht (SBFI, 2017, siehe Abschnitt 1). Konkret bedarf es entsprechender Regelungen und Ausführungsbestimmungen der Trägerschaft, die das SBFI anerkannt hat, um die aufgeteilte Prüfung in einem Beruf durchführen zu können, (SBFI, 2017). Diese liegen aktuell nur für vereinzelte Berufe mit schweizweit geringen Abschlusszahlen Erwachsener vor.

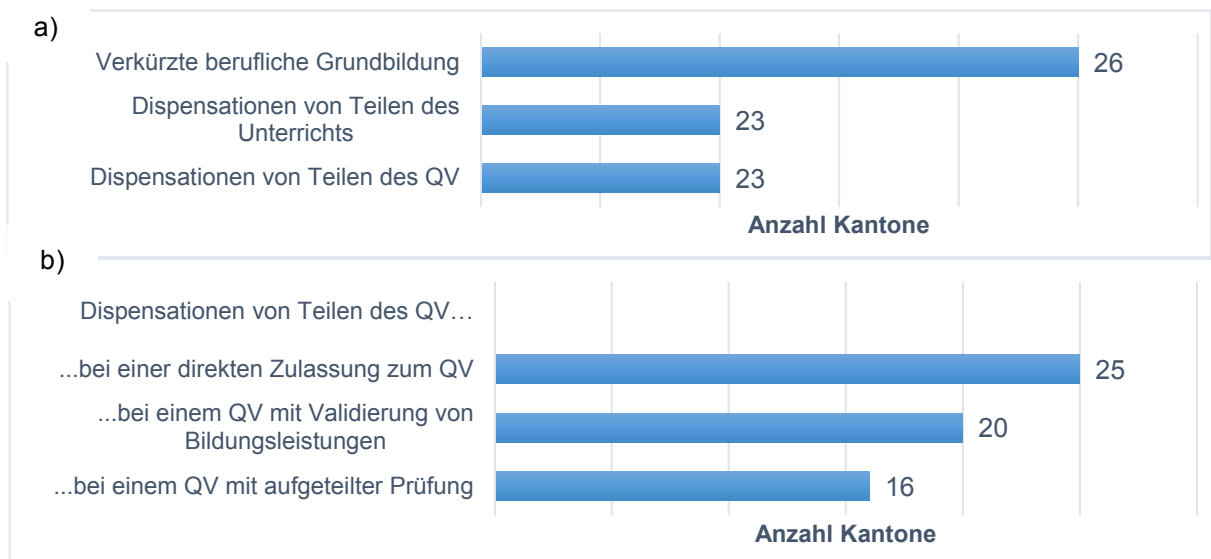


Abb. 5: Formen der Anrechnung: a) im Zuge der Bewilligung des Lehr- oder Ausbildungsvertrags und b) bei Zulassungen zu einem QV nach Artikel 32 BBV

3.2 Eingesetzte Hilfsmittel

Bezüglich der eingesetzten Hilfsmittel (z.B. Anrechnungslisten, Empfehlungen) für die Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung wurden die Kantone gefragt,

- welche Hilfsmittel sie für welche Form von Anrechnung einsetzen.

Von der nationalen OdA autorisierte Empfehlungen als häufigstes Hilfsmittel

Die Ergebnisse der Online-Befragung zu den eingesetzten Hilfsmitteln zeigen, dass in insgesamt 21 Kantonen solche eingesetzt werden. Die Abbildung 6 gibt einen Überblick über die Art der eingesetzten Hilfsmittel in den Kantonen.

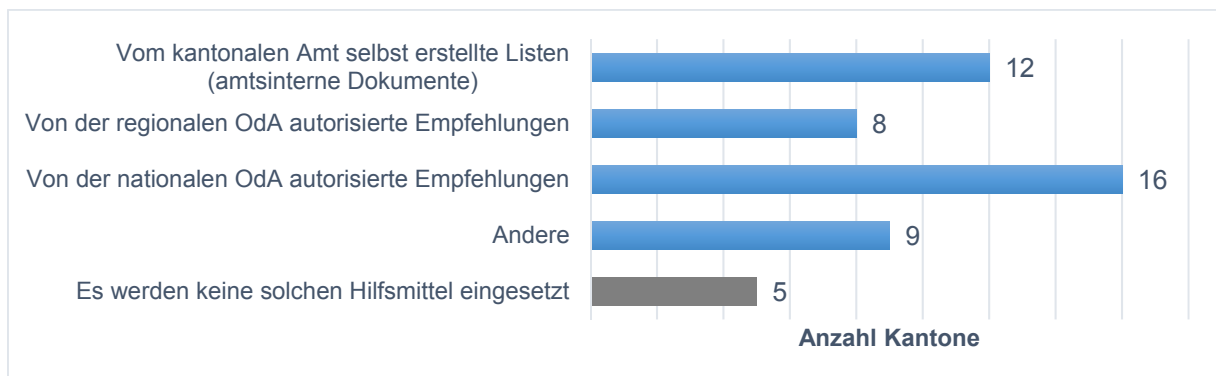


Abb. 6: Hilfsmittel in den Kantonen für die Personen, die die Anrechnungsentscheide fällen (Mehrfachantworten möglich)

In 16 Kantonen (n = 16) werden Listen oder Empfehlungen eingesetzt, die von der nationalen OdA herausgegeben oder verifiziert wurden. In zwölf Kantonen werden vom kantonalen Amt selbst erstellte Listen (amtsinterne Dokumente) eingesetzt. Acht Kantone verwenden von der regionalen OdA autorisierte Listen oder Empfehlungen, und neun Kantone gaben andere Hilfsmittel an, nämlich:

- Empfehlungen der SBBK (6 Nennungen),
- Empfehlungen des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB (4 Nennungen), und
- Vorgaben des SBFJ (2 Nennungen).

Insgesamt werden von den meisten Kantonen Hilfsmittel bei Verkürzungen der beruflichen Grundbildung und bei der direkten Zulassung zum QV eingesetzt.

3.3 Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen (kantonales Berufsbildungsamt, Beratungsstellen und Trägerschaft oder OdA) wurden die Kantone gefragt,

- ob es definierte Prozesse für die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt und den Beratungsstellen gibt, und
- welche Herausforderungen sich bei der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen ergeben.

Auf die Zusammenarbeit mit der Trägerschaft (Prozesse und Herausforderungen) wurde nur in den Interviews eingegangen.

Definierter Prozess für die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen in mehr als der Hälfte der Kantone

Gemäss den Ergebnissen der Online-Befragung gibt es hinsichtlich der Anrechnung von Bildungsleistungen in 17 Kantonen einen definierten Prozess für die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt und den Beratungsstellen. In neun Kantonen ist kein solcher Prozess definiert (Abbildung 7).

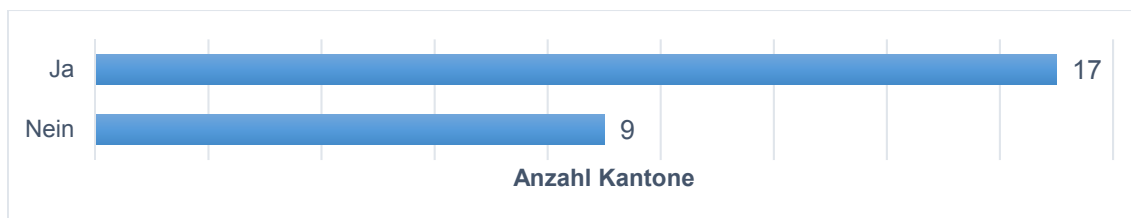


Abb. 7: Vorhandensein eines definierten Prozesses für die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt und den Beratungsstellen

Angaben dazu, wie diese Zusammenarbeit konkret gestaltet ist, liegen lediglich aus zwei interviewten Kantonen vor. Formen der Zusammenarbeit sind in diesen Kantonen die gemeinsame Durchführung von Informationsveranstaltungen, an denen alle Akteure anwesend sind, sowie regelmässige Sitzungen bzw. ein regelmässiger Austausch.

«Klärung der Zuständigkeiten» als Herausforderung bei der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen

Als zentrale Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen wurde im Fragebogen die Klärung der Zuständigkeiten am häufigsten genannt (n = 4), wie beispielsweise die «Koordination und Abstimmung zwischen beratenden und entscheidenden Stellen». Einer fortlaufenden Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen bedarf es dabei auch in Kantonen, die einen Prozess für die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt und den Beratungsstellen definiert haben.



Enge Zusammenarbeit mit der Trägerschaft unerlässlich

Aus der Sicht der in den Interviews befragten Kantone ist eine gute Zusammenarbeit mit der Trägerschaft in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen unerlässlich, damit diese hinter Zulassungs- und Dispensationsentscheidungen steht. Eine Herausforderung bei der Zusammenarbeit mit der Trägerschaft ist für die Kantone, dass die regionale und die nationale OdA bei Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen teilweise eine unterschiedliche Rolle spielen und auf nationaler Ebene getroffene Entscheide nicht immer mit den regionalen oder kantonalen Anliegen übereinstimmen. Zudem wünschen sich einige interviewte Kantone, dass das QV mit Validierung von Bildungsleistungen für mehr Berufe möglich ist.

3.4 Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen

Bezüglich Herausforderungen wurden die Kantone gefragt,

- welches die grössten Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen sind, und
- wie diesen Herausforderungen aus ihrer Sicht am besten begegnet werden kann.

«Gleichbehandlung sicherstellen» als meistgenannte Herausforderung

In der Online-Befragung nannten 23 Kantone Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen. Die genannten Herausforderungen sind relativ breit. In Tabelle 1 sind die Themen aufgeführt, die von mindestens fünf Kantonen genannt wurden. Pro Kategorie ist ein Beispiel aufgeführt. Für die meisten Kantone ist eine grosse Herausforderung bei der Anrechnung von Bildungsleistungen Gleichbehandlung und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen — sowohl innerhalb der Kantone als auch interkantonal. Dies wurde auch in den Interviews bestätigt.

Die Herausforderung Gleichbehandlung sicherzustellen ist gemäss Interviewpartnerinnen und -partnern eng verbunden mit der Herausforderung innerhalb des Kantons wie auch interkantonal eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren (kantonales Amt, Berufsberatung, OdA, Lehrbetrieb, Berufsfachschule, Kandidatin oder Kandidat) zu etablieren und gemeinsam definierte Kriterien umzusetzen.

Tab. 1: Grösste Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung aus der Sicht der Kantone (offenes Antwortformat).

| Kategorie | Beispiele |
|--|--|
| Gleichbehandlung, einheitliches Vorgehen sicherstellen (innerhalb des Kantons und interkantonal) (7 Kantone) | «Die Ausbildungsberater entscheiden in unserem Kanton in ihren zugeteilten Berufen selber, es braucht viel Absprache in der Lehraufsicht, damit fair und durchgehend gleich beurteilt wird. Klappt aber gut.» «Interkantonal einheitliches Vorgehen beim Anrechnen von Bildungsleistungen ist sehr wichtig. Eine Verbesserung der Situation ist anzustreben.» |
| Anrechnung informeller und nicht-formaler Bildungsleistungen (5 Kantone) | «Vor allem für die Anrechnung der nicht formalen Aus- und Weiterbildung und der informellen Bildungsleistungen fehlt der Detailprozess und die Umsetzungserfahrung.» |
| Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Diplome (5 Kantone) | «Beurteilung fremdsprachiger, ausländischer Diplome (z.B. was waren genau die Bildungsinhalte der entsprechenden Diplome, keine Gleichwertigkeitsübersetzungen vorhanden)» |
| Regelungen und Vorgaben (5 Kantone) | « zu viele verschiedene Regelwerke » |
| Ressourcen für Anrechnungsverfahren (5 Kantone) | «[aufwändige] Abklärungen von anrechenbaren Bildungsleistungen bei Chefexpertin oder Chefexperte, OdA, falls Bildungsleistungen nicht eindeutig mit Bildungszielen des Berufs [übereinstimmen]» |

Entwicklung einheitlicher interkantonal gültiger Hilfsmittel und eines standardisierten Vorgehens als wichtigste Massnahmen aus der Sicht der Kantone

Aus der Sicht der in den Interviews befragten Kantone ist es besonders wichtig, Massnahmen zu ergreifen, um (auf interkantonaler Ebene) die Gleichbehandlung sicherzustellen. Dazu gehört eine Vereinheitlichung der Hilfsmittel für die Anrechnung von Bildungsleistungen. Einige Kantone sind der Ansicht, dass die Umsetzung des Leitfadens für die Anrechnung von Bildungsleistungen weiter vorangetrieben werden sollte, um schweizweit ein standardisiertes Vorgehen bei der Umsetzung der verschiedenen Verfahren etablieren zu können. Ein Kanton sieht in der Implementierung des Leitfadens eine Chance «gemeinsame Pfosten einzuschlagen und gemeinsame Sachen zu entwickeln [...], aber auch Ressourcen zu sparen, dass nicht jeder Kanton ein eigenes System entwickelt.». Die Tatsache, dass die bundesrätliche Massnahme dem Thema Anrechnung von Bildungsleistungen Gewicht gibt und Druck macht, wird von diesem Kanton als positiv erachtet.

Ein regelmässiger Austausch und die Einhaltung gemeinsam definierter Prozesse werden als wichtige Massnahmen für eine gute Zusammenarbeit erachtet. Während in mehreren interviewten Kantonen bereits regelmässige Sitzungen mit allen Akteuren stattfinden, findet dieser Austausch in anderen Kantonen bisher eher informell statt.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Im Folgenden werden die Bedeutung der Ergebnisse für das Thema Anrechnung von Bildungsleistungen und Möglichkeiten der Umsetzung diskutiert. Die Auslegeordnung widerspiegelt die aktuelle Situation im Grundsatz. Auf genaue Angaben oder Zahlen dazu, wie sich die Situation in den einzelnen Kantonen präsentiert, wurde verzichtet, weil einige Angaben, die von den Kantonen im Fragebogen gemacht wurden (z.B. bezüglich Häufigkeiten pro Anrechnungsform und Anrechnungskriterien), lückenhaft oder statistisch unplausibel sind. Die Ergebnisse der Interviewstudie widerspiegeln zudem lediglich die Sicht der acht an den Interviews teilnehmenden Kantone. Was die Ergebnisse für die einzelnen Kantone konkret bedeuten und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt, gilt es deshalb von den Kantonen zu prüfen.

Vereinheitlichung der Umsetzung für mehr Gleichbehandlung und Transparenz

Die Auslegeordnung zeigt, dass die Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung schweizweit aktuell heterogen erfolgt. Eine Vereinheitlichung der Umsetzung würde dazu beitragen, dass alle Erwachsenen mit denselben Voraussetzungen schweizweit gleich behandelt werden.

Vom Gesetz her sind bereits heute in allen Kantonen alle Formen der Anrechnung möglich (Verkürzung der Ausbildungsdauer, Dispensationen von Teilen des Unterrichts oder von schulischen Teilen eines QV), es wird aber nur die Verkürzung schweizweit umgesetzt. Eine Vereinheitlichung der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen würde erstens bedeuten, dass den Kandidatinnen und Kandidaten je nach Profil grundsätzlich alle Formen der Anrechnung offen stehen. Dass Dispensationen von Teilen des Unterrichts oder von Teilen eines QV in einigen Kantonen offenbar gar nicht praktiziert werden, in anderen Kantonen jedoch schon, erscheint im Hinblick auf Gleichbehandlung problematisch.

Zweitens ist auch in Bezug auf die Kriterien für Anrechnungsentscheide eine Vereinheitlichung anzustreben. Es wäre wünschenswert, dass die Anrechnung von Bildungsleistungen bei allen Erwachsenen so weit möglich standardisiert und anhand vorgängig definierter Kriterien erfolgt. Dabei wären auf nationaler Ebene definierte Kriterien notwendig, damit beispielsweise nicht ein und dieselbe Person in einem Kanton bei einem QV von der Allgemeinbildung dispensiert wird, in einem anderen Kanton jedoch nicht. Übergreifendes Ziel müsste sein, schweizweit bei allen Erwachsenen, die einen Berufsabschluss erwerben möchten, bei der Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen den gleichen Massstab anzusetzen.

Drittens stellt sich die Frage, inwiefern unterschiedliche Methoden und Prozesse bei der Überprüfung der Kriterien Anrechnungsentscheide beeinflussen (z.B. Überprüfung anhand eines online eingereichten Dossiers versus anhand eines persönlichen Gesprächs). Diese Frage kann anhand der vorliegenden Ergebnisse zwar nicht beantwortet werden, es ist jedoch anzunehmen, dass auch eine Vereinheitlichung der Methoden und Prozesse im Hinblick auf Gleichbehandlung und Transparenz erstrebenswert ist, wobei den unterschiedlichen Bedürfnisse der Kantone soweit wie möglich Rechnung zu tragen ist.

Schaffung einer verlässlichen Datengrundlage

Die Ergebnisse zeigen, dass die Datengrundlage zur Anrechnung von Bildungsleistungen in den Kantonen lückenhaft ist. Somit bleibt unklar, welche Formen der Anrechnung wie häufig praktiziert werden, und wie sich die Zahlen über die Jahre entwickeln. Zur gezielten



Weiterentwicklung der Anrechnung von Bildungsleistungen wäre eine verlässliche Datengrundlage hilfreich und wichtig. Verlässliche Statistiken könnten beispielsweise Hinweise liefern, inwiefern Gleichbehandlung sichergestellt ist (z.B. durch interkantonale Vergleiche der Anzahl Erwachsener in Prozent, die von Teilen eines QV dispensiert wurden, gemessen an der Gesamtzahl Erwachsener, die ein QV absolviert haben).

Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses

Die Auslegeordnung zeigt, dass Massnahmen getroffen werden müssen, um in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen ein gemeinsames Verständnis zu schaffen. Um Erwachsene optimal beraten und begleiten sowie eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherstellen zu können, ist ein gemeinsames Verständnis sowohl von QV- und Anrechnungsformen als auch von Prozessen zur Anrechnung von Bildungsleistungen und den entsprechenden Zuständigkeiten erforderlich. Eine solche Massnahme könnte darin bestehen, in den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen mit dem entsprechenden Spezialwissen zu fördern.

Überblick über aktuell eingesetzte Hilfsmittel

Um Gleichbehandlung und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen ist es aus der Sicht einiger Kantone zentral, interkantonale gültige Hilfsmittel zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es sinnvoll in einem ersten Schritt die aktuell verwendeten Hilfsmittel zu sammeln und zu analysieren, welche Hilfsmittel (z.B. Anrechnungslisten, Empfehlungen) a) für welche Form von Anrechnung und b) für welche beruflichen Grundbildungen eingesetzt werden. Darauf aufbauend könnte eine Weiterentwicklung der bestehenden Hilfsmittel in Angriff genommen werden.

Vermehrte Sensibilisierung und Zusammenarbeit aller involvierten Personen und Institutionen

Eine gute Zusammenarbeit ist aus der Sicht einiger Kantone wichtig, um die Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung adäquat umzusetzen. Die Ergebnisse zeigen, dass es noch nicht in allen Kantonen definierte Prozesse dafür gibt.

Erstens ist ein regelmässiger **Austausch zwischen dem kantonalen Amt und der Berufsberatung** unerlässlich, um Absprachen zwischen den beratenden und den entscheidenden Stellen zu treffen, bei Unklarheiten Einzelfallabklärungen vorzunehmen und eine einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen.

Zweitens ist der regelmässige **interkantonale Austausch** wichtig, um Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Kriterien zu definieren und die Anrechnungspraxis gemeinsam weiterzuentwickeln.

Und drittens wäre es wünschenswert **den regelmässigen Austausch mit den Trägerschaften, den Lehrbetrieben und den Berufsfachschulen** zu verstärken. Insbesondere die OdA spielen eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung der Anrechnung von Bildungsleistungen. Ihre grundsätzliche Bereitschaft Bildungsleistungen anzurechnen und ihr Mitwirken bei der Entwicklung entsprechender Instrumente sind entscheidend für eine konsequente Umsetzung. Eine vermehrte Sensibilisierung der OdA für das Thema Berufsabschluss für Erwachsene und eine bessere Abstimmung zwischen der nationalen und der regionalen OdA sind aus der Sicht einiger Kantone erstrebenswert.



LITERATUR

SBFI (2017). *Handbuch berufliche Grundbildung für Erwachsene*. Bern: SBFI.

SBFI (2018). *Leitfaden: Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung*. Bern: SBFI.

SBFI (2020a). *Bundesratsmassnahme: Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen*. [Informationen auf Homepage]. Zugriff am 17. 04.2020. Verfügbar unter: www.sbf.admin.ch/avbl

SBFI (2020b). *Fragen und Antworten. Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung*. Zugriff am 17. 04.2020. Verfügbar unter: www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2020/01/fag-leitfaden.pdf.download.pdf/FAQ_AvBL_d.pdf

BFS (2019). *BGB Erwachsene Kandidaten Rohdaten 2018. Berechnungen EHB*.